



**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. November 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-77.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf), die zuletzt durch die Satzung vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-16.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird das Wort „Regelstudiendauer“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(1) „¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere der folgenden Module spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren ist. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Förderpädagogik I	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Förderpädagogik II	- schriftliche Hausarbeit	5
Recht	- schriftliche Prüfung (Klausur)	12
Statistik/Forschungsmethodik	- schriftliche Prüfung (Klausur)	8

³Erfolgt der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich. ⁵Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden.

⁶Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Aufgrund der bestandenen Masterprüfung“ durch die Wörter „Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Module sowie die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte und Modulprüfungen sind in Anhang 1 festgelegt.“

4. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.

5. § 34a wird § 35 und wie folgt gefasst:

„§ 35

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Exkursionen abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 7 Semesterwochenstunden zugeordnet.“

6. In § 36 Abs. 1 werden die Wörter „Masterprüfung wird durch studienbegleitende“ gestrichen und nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ werden die Wörter „werden studienbegleitend“ eingefügt.

7. Folgender Anhang 1 wird angefügt:

„Anhang 1: Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Im Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services sind die folgenden Module zu absolvieren.

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Bereich der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Module im Umfang von 34 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Sozialpädagogik I	keine	- mündliche Prüfung	2	6
Sozialpädagogik II	keine	Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	2	6
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Theorien und Geschichte	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	6
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Rahmenbedingungen und Lernumgebungen	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6
Fachdidaktik I	keine	- mündliche Prüfung	2	5
Fachdidaktik II	keine	- schriftliche Hausarbeit	2	5

2. EWS/Berufspädagogik

Der Bereich EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Psychologie (EWS) II	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Psychologie (EWS) III	keine	- Portfolio	2	5
Schulpädagogik B	keine	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit	unbegrenzt	2

		schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.		
Schulpädagogik C	keine	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	2
Schulpädagogik D	keine	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur).	unbegrenzt	3
Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)	keine	Portfolio (unbenotet)	unbegrenzt	5

3. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich (4–5 ECTS-Punkte) können das Modul Lehrforschungsprojekt oder das Modul Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B oder Module gemäß dem folgenden Angebot zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang belegten Unterrichtsfachs gewählt werden:

- Unterrichtsfächer Deutsch, Sozialkunde und Musik: In diesen Unterrichtsfächern gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik. In diesem Fall ist das Modul Lehrforschungsprojekt oder das Modul Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B zu wählen.

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Lehrforschungsprojekt	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	5
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B	keine	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Englisch:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	keine	- Referat	unbegrenzt	4
Modul Englische Sprachwissenschaft	keine	- Referat	unbegrenzt	4
Modul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung	2	4
Modul Englischdidaktik	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	4

- Unterrichtsfach Kunst:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Kunstdidaktik	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Systematische Theologie (BS)	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5
Modul Religionsdidaktik (BS)	keine	- mündliche Prüfung	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	keine	-- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Heilige Stätten und deren Traditionen. Modul A	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5
Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder - schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

Konfessionelle Kooperation: Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul A	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder - schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIA	keine	- Portfolio	unbegrenzt	5
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul I	keine	- mündliche Prüfung	unbegrenzt	5
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIA	keine	- Portfolio	unbegrenzt	5
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5

4. Abschlussarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Masterarbeit	keine	Masterarbeit	1	30

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Wurde das Basismodul Psychologie (EWS) im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung vor dem WS 2019/20 absolviert, wird anstelle der Module Psychologie (EWS) II und III das Aufbaumodul Psychologie (EWS) nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt.
- (3) Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2019.

Bamberg, 14. November 2019

I. V.

gez.

**Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 14. November 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. November 2019.